

IV. Nachtragssatzung

zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Karkbrook

Aufgrund des § 5 Abs. 3, Abs. 5 und Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 4 Abs. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung am 02.12.2020 und nach Unterrichtung des Landrates des Kreises Ostholstein folgende IV. Nachtragssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Karkbrook erlassen:

Artikel I

Die Präambel erhält folgende Fassung:

Aufgrund des § 5 Abs. 3, Abs. 5 und Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 4 Abs. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschluss durch die Verbandsversammlung am 02.12.2020 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Ostholstein folgende Verbandssatzung des Zweckverbandes Karkbrook erlassen:

Artikel II

Diese IV. Nachtragssatzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Grömitz, den 18.12.2020

Zweckverband Karkbrook
Die Verbandsvorsteherin
(Siegel)
gez. U. Sablowski